

Merkblatt für den Einbau eines Wasserzählers und der Erstattung der Kanalbenutzungsgebühren

Nach § 11 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle" vom 12.06.1996, veröffentlicht am 15.07.1996 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Osnabrück, wird die Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wurde, der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrunde gelegt. Es wird in der Satzung davon ausgegangen, dass die entnommene Wassermenge auch der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird.

Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet § 11 Abs. 5 der v. g. Satzung, wonach die Wassermengen, die **nachweisbar** nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt sind, abgesetzt werden können.

Dazu sind folgende Voraussetzungen und Maßnahmen nötig:

- Gebührenpflichtiger (lt. Rechnung innogy und Antragsteller müssen identisch sein).
- Es muss ein handelsüblicher geeichter Kaltwasserzähler auf eigene Kosten eingebaut werden. (Zähler kosten i.d.R. zwischen 25 und 50 € und sind normalerweise für 6 Jahre geeicht).
- Die Gebühren für die Zählerabnahme betragen i.d.R. derzeit **13 €** (sep. Bescheid).
- Der Wasserzähler sollte frostsicher eingebaut werden.
- In der unmittelbaren Nähe des Zapfhahns darf keine Waschmaschine, kein Waschbecken oder Abfluss etc. vorhanden sein. (Es muss gewährleistet sein, dass Wassermengen, die über den Zwischenzähler erfasst werden, tatsächlich nicht in das Kanalnetz gelangen).
- Nach Einbau des Zählers vereinbaren Sie bitte einen Termin mit den u.g. Mitarbeitern im Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle zwecks Abnahme.
- Die Abnahme erfolgt vor Ort. Der Zähler wird verplombt und darf nicht mehr entfernt werden.
- Bei der Abnahme werden die Zählerstände sowohl des Hauptwasserzählers als auch des neu eingebauten Wasserzählers aufgenommen.
- Die Zählerstände sind zum Jahresende, spätestens bis Ende Februar des Folgejahres, dem Amt für Finanzen und Liegenschaften unaufgefordert mitzuteilen. Dazu ist der Vordruck „Antrag auf Erstattung (Zählermitteilung)“ zu verwenden. Dieser kann im Bürgerbüro abgeholt oder über die Internetseite der Stadt Melle <https://www.melle.info/buergerservice/dienstleistungen/kanalbenutzungsgebuehren-90000442-0.html?myMedium=1> ausgedruckt werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt, erst dann erfolgt die Erstattung der Kanalbenutzungsgebühren durch die Stadt Melle.

Ansprechpartner/in:

Stadtverwaltung Stadthaus, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 90,
Schürenkamp 16, 49324 Melle

Claudia Reitmeier
Telefon: 05422 / 965-420
E-Mail: c.reitmeier@stadt-melle.de

Monika Herkenhoff
Telefon: 05422 / 965-290
E-Mail: m.herkenhoff@stadt-melle.de